

**Gerhard Hofmann,
Vorstandsmitglied des
Bundesverbandes der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken (BVR)**

Statement

Jahrespressekonferenz

12. März 2019

Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken • BVR

Pressesprecherin:
Melanie Schmergal

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-1300

presse@bvr.de
www.bvr.de
twitter.com/BVRPresse
facebook.com/BVRBerlin

Sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie mich zunächst auf die Kapital- und Risikosituation unserer Primärbanken eingehen. Im Jahr 2018 wiesen die Kreditgenossenschaften nach vorläufigen Zahlen ein **Bewertungsergebnis** von insgesamt minus 1,2 Milliarden Euro aus, das vor allem auf die erhöhte **Risikovorsorge im Wertpapiergeschäft** von 1,0 Milliarden Euro zurückzuführen ist. Hier spiegelt sich die Volatilität an den Finanzmärkten vor allem im vierten Quartal wider. Abschreibungen und Wertberichtigungen aufgrund von Spreadausweitungen bei Anleihen waren die Folge. Das **Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft** der genossenschaftlichen Primärbanken hingegen ist auch 2018 von moderaten Zuschreibungen in Höhe von 91 Millionen Euro durch die (notwendige) Auflösung von Einzelwertberichtigungen geprägt. Die bundesweit weiterhin rückläufigen Insolvenzzahlen bei Unternehmen und Verbrauchern und die Fortsetzung des konjunkturellen Aufschwungs in Deutschland, wenn auch mit nachlassender Dynamik, lassen aus heutiger Sicht kein nennenswert steigendes Bewertungsergebnis bei Kreditforderungen für 2019 erwarten. Ende 2018 bildeten die Genossenschaftsbanken **Vorsorgereserven** gemäß § 340f Handelsgesetzbuch (HGB) in Höhe von 273 Millionen Euro, ein Ausdruck ihrer konservativen Bilanzierungspraxis.

Die deutschen Genossenschaftsbanken sind weiterhin gut mit **Eigenkapital und Liquidität** ausgestattet. Ende 2018 betrug die kurzfristige Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) bei genossenschaftlichen Primärbanken 198 Prozent bei einem regulatorischen Minimum von 100 Prozent. Der Liquiditätsverbund zwischen der Primärstufe und der DZ BANK hat seit jeher allen Mitgliedsbanken des BVR die notwendige Liquidität zu niedrigen Kosten gesichert. Den Kreditgenossenschaften gelang es im Jahresverlauf 2018, ihr **bilanzielles Eigenkapital** um 4,0 Prozent auf 52,4 Milliarden Euro zu steigern. Die Rücklagen legten um 4,3 Prozent auf 40,0 Milliarden Euro zu. Die Geschäftsguthaben (gezeichnetes Kapital) wuchsen um 3,1 Prozent auf 12,4 Milliarden Euro. Auch das **regulatorische Eigenkapital** bauten die Volksbanken und Raiffeisenbanken aus. Ihre Eigenmittel gemäß Capital Requirements Regulation (CRR) erhöhten sie um 4,7 Prozent auf 90,6 Milliarden Euro, nach 86,5 Milliarden Euro im Vorjahr. Deutlich gestärkt wurde dabei das **Kernkapital** um 6,8 Prozent auf 77,9 Milliarden Euro. Die Kernkapitalquote stieg um 0,15 Prozentpunkte auf 15,0 Prozent. Die **Gesamtkapitalquote CRR** beträgt aktuell 17,5 Prozent. Insgesamt gelang es den Kreditgenossenschaften in den letzten fünf Jahren, Gewinne in Höhe von rund 23 Milliarden Euro zu thesaurieren und damit ihre Eigenkapitalbasis kräftig auszubauen. Das hat unsere Banken robuster gemacht und sie verfügen über ausreichende Spielräume für weiteres Kreditwachstum. Die Stärke unserer Organisation kommt auch in den überdurchschnittlichen Ratings für die genossenschaftliche FinanzGruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken zum Ausdruck. So erteilen ihr die Agenturen Fitch und Standard & Poor's weiterhin ein Kapitalmarktrating von AA- mit stabilem Ausblick. Diese

Ratingnote gibt es selten in Europa beziehungsweise sogar weltweit.

Meine Damen und Herren, der Gesetzgebungsprozess zur Überarbeitung der **CRR** ist mit der im Februar 2019 erfolgten Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat nahezu abgeschlossen. Wir freuen uns, dass das Thema Proportionalität beziehungsweise **Small Banking Box** Teil des Paketes ist. Erstmals wurde klar definiert, was unter kleinen und nicht komplexen Instituten zu verstehen ist. Dabei ist eine Bilanzsumme bis 5 Milliarden Euro ein zentrales Abgrenzungskriterium als Voraussetzung für regulatorische Erleichterungen. Für diese Institute werden beispielsweise Offenlegungsanforderungen auf Kernangaben reduziert. Die betroffenen Banken erhalten ein Wahlrecht zur Nutzung einer vereinfachten strukturellen Liquiditätsquote (SNFSR), die an weniger Datenpunkte anknüpft, aber zu konservativeren Ergebnissen führt. Schließlich sollen erstmals Meldeanforderungen reduziert werden, wobei die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ein Mandat erhält, die diesbezüglichen Kosten für kleine, nicht komplexe Institute um „mindestens 10 Prozent, besser 20 Prozent“ zu senken. Das alles ist angemessen und begrüßen wir, denn eine gute Bankenregulierung in Europa muss künftig mehr sinnvolle Differenzierungen erlauben als bisher. Allerdings haben wir noch einen weiteren Weg vor uns. Erforderlich ist aus unserer Sicht ein konsistenter holistischer Ansatz. Die jetzige Definition von kleinen, nicht komplexen Instituten mit dem Kriterium der Bilanzsumme von 5 Milliarden Euro führt naturgemäß zu Klippeneffekten für Institute knapp oberhalb der Schwelle. Lohnenswert wäre es daher, in Richtungen weiterzudenken, die in anderen Ländern mit dem Kategorisierungsansatz längst Realität sind. So werden etwa in der Schweiz, Japan oder Brasilien Institute in bis zu fünf verschiedene Kategorien unterteilt, an die sich unterschiedliche regulatorische Anforderungen anschließen. Wir werden zudem bei jedem weiteren Regulierungsvorhaben, etwa der Umsetzung von Basel IV, Proportionalität erneut einfordern. Dabei geht es nicht um Deregulierung, sondern um sinnvolle proportionale Anwendung von Vorgaben.

Meine Damen und Herren, **nachhaltige Finanzen (Sustainable Finance)** sind in Brüssel wie in Berlin ein Topthema. Die Bundesregierung kündigte Ende Februar 2019 an, Deutschland zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort entwickeln zu wollen. Die Volksbanken und Raiffeisenbanken als seit jeher nachhaltig orientierte Kreditinstitute unterstützen diese Initiative und bringen sich gerne in den geplanten Sustainable-Finance-Beirat ein. Auf nationaler Ebene darf es aber keine additive oder vorgreifende Regulierung zusätzlich zu den europäischen Vorgaben geben. Die EU-Kommission setzt sich zum Ziel, innerhalb der Europäischen Union (EU) mit einer **Taxonomie** im Markt für Klarheit zu sorgen, welche Tätigkeiten als nachhaltig zu

betrachten sind. Dieses Vorhaben einer einheitlichen Klassifizierung halten wir für essentiell, wenngleich sehr schwierig umzusetzen, da die Meinungen innerhalb der Mitgliedsstaaten und im Parlament hierzu auseinanderlaufen. Der künftige Definitionskatalog soll Dreh- und Angelpunkt für die Einordnung nachhaltiger Finanzprodukte sein. Die Taxonomie sollte transparent, einfach und in der Praxis anwendbar sein. Zudem sollte es einen Bestandsschutz für Finanzprodukte geben, die vor der Einführung der Taxonomie existierten. Wichtig aus unserer Sicht ist im Zuge der Entwicklung der Taxonomie, dass nicht nur ökologische Aspekte berücksichtigt werden, sondern alle ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance).

Bankenregulierung sollte zudem auch künftig risikobasiert, nicht politikgetrieben sein. Politische Ziele wie Nachhaltigkeit über den Finanzsektor zu verfolgen, ist legitim. Risiken dabei auszublenden, wäre fahrlässig, denn Nachhaltigkeit bedeutet nicht zwingend, dass die Produkte risikoarm sind. Einen sogenannten Green-Supporting-Factor in Form einer Begünstigung von Krediten bei der Eigenkapitalunterlegung sehen wir insofern mit Skepsis. Am 7. März hat es in Brüssel beim Disclosure-Dossier zu Nachhaltigkeit eine Einigung im Trilog gegeben. Danach werden Banken richtigerweise nur noch in ihrer Eigenschaft als Investmentintermediäre adressiert, das heißt, soweit sie Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringen. Wir begrüßen zudem, dass der Anwendungsbereich der Verordnung zunächst auf als nachhaltig vermarktete Finanzanlageprodukte beschränkt bleibt (und zum Beispiel das Kreditgeschäft derzeit außen vor bleibt). Dies ist der richtige Ansatz, um sogenanntes Greenwashing zu verhindern. Nach weiteren Vorschlägen der EU-Kommission und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) sollen Nachhaltigkeitserwägungen künftig auch in die Wertpapierberatung Einzug halten. Hier ist eine sachgerechte Verteilung der Verantwortlichkeiten auf die relevanten Akteure zu berücksichtigen. Die Bewertung der Produkte auf ihre Nachhaltigkeit und die entsprechende Kennzeichnung muss nach unserem Verständnis durch die Hersteller (Emittenten) erfolgen. Die in den Vertriebsstellen tätigen Kundenberater müssen sich auf diese vordefinierten Zielmärkte verlassen können, um so ihre Kunden im Abgleich mit deren Präferenzen bedarfsorientiert zu beraten. Die Automatisierbarkeit der Prozesse ist Grundvoraussetzung für ein breites Angebot von nachhaltigen Produkten im Retailgeschäft. Bei aller Wertschätzung für die europäische Nachhaltigkeitsinitiative bleibt die Sorge, dass die EU-Kommission hinsichtlich der bürokratischen Anforderungen zu weit geht, das heißt aus einer guten Idee (nachhaltige Finanzierung) vor allem ein großes Regulierungsprojekt macht. Es ist zudem misslich, dass bereits Regeln wie die Veröffentlichungspflichten oder Vorgaben der Aufsicht für das Risikomanagement eingeführt werden, obwohl die Taxonomie noch nicht vereinbart ist. Wahrscheinlich bleiben diese Schwierigkeiten der Klassifizierung innerhalb der EU schwer lösbar, weil sich alle Mitgliedsstaaten,

EU-Kommission und EU-Parlament einigen müssen. Insofern muss Raum für freiwillige Ansätze bleiben. Deutschland als wichtigster Industriestandort in der EU hat zudem ein vitales Interesse daran, dass Wirtschaftswachstum, Arbeitsplätze, Innovationskraft und Nachhaltigkeit gut miteinander vereinbar bleiben.

Meine Damen und Herren, die Umsetzung der seit 2018 anzuwendenden **EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II)** und der **EU-Finanzmarktverordnung (MiFIR)** war ein Kraftakt und ist weiterhin mit einem hohen laufenden Aufwand für unsere Mitgliedsinstitute verbunden. Wichtig ist nun eine Überprüfung durch den Gesetzgeber, ob diesem hohen Aufwand aus MiFID II und MiFIR sowie der Auslegung durch ESMA und die Aufsicht ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Dies gilt vor allem für die Vorgaben, die dem Schutz der Kunden dienen sollen. Daher begrüßen wir es ausdrücklich, dass das Bundesfinanzministerium den Verbänden der Kreditwirtschaft die Möglichkeit eingeräumt hat, im Rahmen einer Konsultation zu Erfahrungen und möglichem Änderungsbedarf im Hinblick auf MiFID II und MiFIR bis zum 15. März 2019 Stellung zu nehmen. Dies werden wir gemeinsam in der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) tun und darüber hinaus am 14. März die Ergebnisse einer eigenen wissenschaftlichen Analyse und Umfrage bei Banken wie Kunden in einem Pressegespräch der DK präsentieren. Wie sind unsere Erfahrungen aus der Bankpraxis mit den neuen Regeln? Dem erheblichen Umsetzungsaufwand bei MiFID II und MiFIR sowie der ebenfalls zu berücksichtigenden PRIIPs-Verordnung als europäischen Standard der Produktinformationen für Verbraucher steht auf Kundenseite oft kein entsprechender Nutzen gegenüber. Kunden ärgern sich regelrecht über Vorgaben und üben Kritik gegenüber unseren Banken. Sie fühlen sich nicht besser geschützt, sondern gegängelt. So läuft es der Zielsetzung der Kapitalmarktunion zuwider, das Kapitalangebot und den Verbraucherschutz im Binnenmarkt zu stärken, wenn Kunden etwa bei der Telefonberatung aufgrund der Aufzeichnungspflicht abwinken oder Banken diese mitunter einstellen oder herunterfahren. Ähnliches gilt bei der Ex-ante-Kostentransparenz bei Wertpapieraufträgen. Auch der generelle, per Gesetz verordnete und nicht abwählbare Informationsüberfluss verunsichert die Kunden mehr, als er ihnen nützt. Die deutsche Bundesregierung nimmt sich (erstmal) dieses Themas an, was wir sehr begrüßen. Wir brauchen aber vor allem die Bereitschaft der EU-Kommission und auch die Bereitschaft von ESMA, stärker die Interessen des Kunden zu berücksichtigen und nicht Regeln zu schaffen beziehungsweise zu administrieren, die Kunden implizit für unmündig erklären, aber ihnen dennoch nicht die gewünschten Hilfestellungen geben. Finanzmarktförderung kann so nicht gelingen. Deshalb halten wir es für notwendig, dass die Bundesregierung auch in Europa einen Vorstoß unternimmt, damit Regeln des europäischen Wertpapierrechts und Vorgaben von ESMA, die sich nicht bewährt haben, angepasst werden.